

## **Hausordnung**

### **1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Hausordnung gilt für das Dienstgebäude Tessenowstraße 15.
- (2) Die Landeshauptstadt Magdeburg hat dem Eigenbetrieb Kommunales Gebäudemanagement alle Rechte und Pflichten zur Verwaltung und Bewirtschaftung dieser kommunalen Liegenschaft übertragen.
- (3) Die Hausordnung soll den ungestörten Ablauf des Dienstbetriebes gewährleisten. Sie ist von allen Personen (Bediensteten und Besuchern) zu beachten, die das Dienstgebäude betreten oder sich darin aufhalten.

### **2 Hausrecht**

#### **2.1 Inhaber des Hausrechts**

- (1) Das Hausrecht wird von der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Magdeburg und den Hausrechtsbeauftragten ausgeübt. Den Hausrechtsbeauftragten wird das Hausrecht übertragen.
- (2) Hausrechtsbeauftragte sind:
  1. die Fachbereichsleiterin des Fachbereiches Bürgerservice und deren Vertreter
  2. die Teamleitung des Team Straßenverkehrsangelegenheiten
  3. die Arbeitsgruppenleitung und die Vertreter

#### **2.2 Inhalt des übertragenen Hausrechts und Befugnisse**

- (1) Die Hausrechtsbeauftragten sind berechtigt,
  1. Anordnungen gegenüber Besuchern zur Einhaltung der Hausordnung zu treffen
  2. Besucher aufzufordern, das Dienstgebäude zu verlassen
  3. die Polizei um Amtshilfe zu ersuchen oder die Aufforderung durch Verwaltungsvollzugsbeamte durchsetzen zu lassen.
- (2) Die Fachbereichsleiterin des Fachbereiches Bürgerservice ist berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Hausordnung durchzusetzen und im Einzelfall Ausnahmen von der Hausordnung, der ADA (Allgemeinen Dienstanweisung) oder sonstige Hausrechtsangelegenheiten zu erteilen.
- (3) Sofern es zur Beendigung einer Störung des Dienstbetriebes erforderlich wird, Anordnungen gegenüber Besuchern zur Einhaltung der Hausordnung zu treffen oder einen Besucher des Hauses zu verweisen, und ein Hausrechtsbeauftragter ist nicht oder nicht rechtzeitig erreichbar, hat jeder Bedienstete das Recht, Anordnungen zu treffen oder den Störer des Hauses zu verweisen und die Polizei um Amtshilfe zu ersuchen oder die Aufforderungen durch Verwaltungsvollzugsbeamte durchsetzen zu lassen.

- (4) Über ein Hausverbot, das nicht nur von vorübergehender Dauer ist, hat die Fachbereichsleiterin des Fachbereiches Bürgerservice und deren Vertreter zu entscheiden.

Die Entscheidungszuständigkeit gilt auch für ein mündlich erteiltes Hausverbot, das schriftlich zu bestätigen ist, sofern die Voraussetzungen des § 37 Absatz 2 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfüllt sind.

Von vorübergehender Dauer ist ein Hausverbot, das nicht länger als bis zum Ende desselben Tages ausgesprochen wird (Platzverweis).

### **3 Öffentliche Sprechzeiten und Aufenthalt im Gebäude**

- (1) Die geltenden öffentlichen Sprechzeiten für die in der Tessenowstr. 15 untergebrachten Organisationseinheiten sind von außen gut lesbar an den Eingängen anzubringen.
- (2) Besucher haben grundsätzlich nur während der öffentlichen Sprechzeiten Zutritt in das Dienstgebäude und dürfen sich nur während dieser Zeiten innerhalb des Dienstgebäudes aufhalten. Der Aufenthalt von Besuchern ist nur zulässig, wenn diese ein berechtigtes Anliegen haben. Erforderliche Einschränkungen hinsichtlich der Aufenthaltsdauer geben die Organisationseinheiten bei besonderen Umständen vor.
- (3) Außerhalb der öffentlichen Sprechzeiten ist Besuchern der Zutritt zum und der Aufenthalt in den Diensträumen nur nach vorheriger Terminvereinbarung mit einem Bediensteten oder aufgrund einer behördlichen Einladung oder Vorladung erlaubt.

### **4 Verhalten im Dienstgebäude**

#### **4.1 Allgemeine Verhaltensvorschriften für Besucher**

- (1) Alle Besucher haben sich an die durch die Verkehrssitte geprägten Verhaltensweisen der gegenseitigen Rücksichtnahme zu halten. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder belästigt werden. Insbesondere haben sich Besucher so ruhig und rücksichtsvoll gegenüber anderen Besuchern und den Bediensteten zu verhalten, wie sie es auch von anderen Besuchern sowie den Bediensteten erwarten.
- (2) Die Einrichtungen und das Inventar sind pfleglich zu behandeln und dürfen nicht verändert, verschoben, verschmutzt, beschädigt oder sonst in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.
- (3) Die den Besuchern zur Nutzung bereitstehenden sanitären Einrichtungen (Toiletten und Handwaschbecken) dürfen nur für den vorgesehenen Zweck benutzt werden, und zwar nur dann, wenn sie nicht verstopft oder defekt sind. Abfälle, gewebeartige Stoffe und andere Gegenstände dürfen nicht in die Spülbecken geworfen werden.
- (4) Abfall darf nur in die vorgeschriebenen Behälter entsorgt werden. Soweit die entsprechenden Behältnisse für einzelne Abfallarten vorgehalten werden, ist der Abfall zu trennen.
- (5) Das Mitführen von Tieren ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind Blindenführhunde und Diensthunde der Polizei oder anderer Behörden.
- (6) Das Mitführen und Konsumieren alkoholischer Getränke, Drogen oder Rauschmittel ist im Dienstgebäude nicht gestattet. Alkoholisierte oder sichtbar unter Drogeneinfluss stehende Besucher werden des Hauses verwiesen.

(7) Unzulässig sind im Weiteren insbesondere folgende Handlungen:

1. das Versperren von Rettungs- und Fluchtwegen
2. das Mitführen von Waffen und gefährlichen Gegenständen, gleich welcher Art, sowie brennbarer und explosiver Stoffe
3. das Anbieten oder Vertreiben von Waren oder Dienstleistungen
4. die Werbung für Waren und Dienstleistungen sowie für politische Parteien und religiöse Organisationen
5. künstlerische Darbietungen
6. das Betteln
7. Sammlungen jedweder Art
8. das Abstellen von Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen in den, dem Besucherverkehr zugänglichen, Räumen
9. die Benutzung von Rollschuhen, Inline-Skates, Kickboards, Skateboards und ähnlichen Geräten
10. Bild- und Tonaufnahmen, insbesondere das Filmen und Fotografieren mit Handy und Drohnen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung.

#### **4.2 Mitführen von Gepäckstücken**

- (1) Besucher mit größeren Gepäckstücken, wie Koffer, Rucksäcke und Taschen oder andere große, schwere und sperrige Gegenstände, müssen in Kauf nehmen, dass die Mitarbeiter der Landeshauptstadt Magdeburg diese Gepäckstücke im Verdachtsfall oder stichprobenartig kontrollieren oder diese ggf. im Eingangsbereich hinterlegt werden müssen. Dies gilt nicht für Handtaschen, in denen üblicherweise nicht mehr als ein Portemonnaie, Ausweise sowie wenige, kleinere Hygieneartikel mitgeführt werden.
- (2) Besuchern, die entgegen Absatz 1 die dort aufgeführten Gegenstände nicht kontrollieren lassen wollen und der Aufforderung eines Hausrechtsbeauftragten der Landeshauptstadt Magdeburg nicht nachkommen, kann der Zutritt zum Dienstgebäude und der Aufenthalt darin verwehrt werden.
- (3) Es ist unzulässig Geld, Wertgegenstände, Ausweise oder andere persönliche Dokumente sowie verderbliche Lebensmittel oder gesundheitsgefährdende Sachen im Eingangsbereich oder der Wartefläche aufzubewahren. Die Landeshauptstadt Magdeburg übernimmt für die im Eingangsbereich und auf der Wartefläche hinterlegten bzw. liegengelassenen Sachen keine Haftung.
- (4) Die Landeshauptstadt Magdeburg behält sich vor, Gepäckstücke, die außerhalb der öffentlichen Sprechzeiten vorgefunden werden und keinem Besucher, der sich zulässig außerhalb der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude aufhält, zugeordnet werden können, zu öffnen oder öffnen zu lassen. Aufgefundene Sachen werden wie Fundsachen behandelt und unverzüglich an das Fundbüro im Dienstgebäude Bei der Hauptwache 4 weitergeleitet.

#### **4.3 (interne Regelung)**

#### **5 (interne Regelung)**

#### **5.1 (interne Regelung)**

#### **5.2 (interne Regelung)**

#### **5.3 (interne Regelung)**

## **6 Brandschutz**

- (1) Das Rauchen ist im gesamten Dienstgebäude untersagt.
- (2) Die für das Dienstgebäude geltende Brandschutzordnung ist einzuhalten.  
Für die Besucher gilt Teil A der Brandschutzordnung (Aushänge im Gebäude).
- (3) Bei Ertönen des Räumungssignals oder sonst bei Gefahr haben alle Besucher und Bediensteten - mit Ausnahme der Rettungskräfte - das Dienstgebäude über die gekennzeichneten Fluchtwege sofort zu verlassen.
- (4) Besucher haben den Anweisungen der Bediensteten und der Sicherheitskräfte (Feuerwehr, Polizei, Rettungskräfte) Folge zu leisten.

## **7 Haftung und Fundsachen**

- (1) Besucher haben auf ihre Garderobe und ihre sonstigen privaten Sachen zu achten. Eine Haftung für verlorene oder beschädigte Gegenstände wird von der Landeshauptstadt Magdeburg nicht übernommen.
- (2) Besucher haben Fundsachen unverzüglich an einen Bediensteten der Landeshauptstadt Magdeburg abzuliefern.

## **8 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Hausordnung tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hausordnung vom 04.01.2021 außer Kraft.
- (2) Jeder im Dienstgebäude Tessenowstr. 15 untergebrachte Bedienstete ist über die Hausordnung in Kenntnis zu setzen. Die Hausordnung ist im Dienstgebäude auszugsweise, beschränkt auf die für die Besucher geltenden Vorschriften, an den Eingängen von außen gut lesbar anzubringen.
- (3) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Hausordnung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

Magdeburg, den 30. April 2024

gez.

Borris  
Oberbürgermeisterin